



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Az. 4-4455.7/53

Stuttgart, den 28.06.2017

Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung (Strom) der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

vom

28.06.2017

mit Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 28.06.2017, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zuständig ist, verfügt:

I. Tenor

1. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der LRegB sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der Erlösbergrenzen für die dritte Regulierungsperiode erforderlichen Daten und Unterlagen bis zum 01.09.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch, bei der LRegB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Netzbetreiber, an deren Verteilernetz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen werden, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten und Unterlagen bis zum 01.12.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch, bei der LRegB einzureichen.

2. Die mit Ziffer 1 erfassten Netzbetreiber sind insbesondere verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten in den Erhebungsbogen „EHB_Kostenprüfung Strom (Basis 2016)_BW_V1.0.XLSX“ einzutragen und der LRegB zu übermitteln.
 - a) Den Daten sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Ausfüllhilfe des Erhebungsbogens enthalten sind.

 - b) Der Erhebungsbogen ist abweichend von Ziffer 1 ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der LRegB zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <http://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte: „Strom“ → „Weitere Bekanntmachungen“ → „Festlegungsverfahren“ → „Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung“)

3. Die mit Ziffer 1 erfassten Netzbetreiber sind insbesondere verpflichtet, zur Erläuterung der im jeweiligen Erhebungsbogen eingetragenen Daten einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV nebst Anhang sowie erforderliche Nachweise beizufügen und nach Maßgabe der Ziffern 1 und 2 der LRegB

zu übermitteln. Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der **Anlage Bericht** dieser Festlegung vorgegeben sind.

(Die **Anlage Bericht** ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <http://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte: „Strom“ → „Weitere Bekanntmachungen“ → „Festlegungsverfahren“ → „Festlegung Datenerhebung Kostenprüfung“)

4. Die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbogen etc.) hat entweder per E-Mail an LRegB@um.bwl.de oder per CD/DVD zu erfolgen.
5. Hat ein Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig im Sinne des § 26 Abs. 1 ARegV übernommen, hat er für dieses Netz innerhalb der für ihn nach Ziffer 1 geltenden Frist einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2a) und 2b) sowie Ziffern 3., 4. und 6. zu übermitteln.
6. Soweit den mit Ziffer 1 erfassten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2a) und 2b), 4. und 5. sowie unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus der **Anlage Bericht** der Festlegung keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.
7. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2a) und 2b), 4. und 5. sowie unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der **Anlage Bericht** der Festlegung Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem

Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist der Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2016 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigen.

8. Die Gebührenentscheidung wird gesondert getroffen.

II. Gründe

1. Verfahrensverlauf

Die LRegB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, hier nur Elektrizitätsverteilernetze in der Zuständigkeit der LRegB betreffend, für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Die Einleitung des Verfahrens hat die LRegB am 23.05.2017 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Mit elektronisch versandtem Schreiben vom 23.05.2017 wurde allen Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, für die die LRegB zuständig ist, die beabsichtigte Festlegungsentscheidung übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 09.06.2017 gegeben.

Insgesamt gingen 12 Stellungnahmen ein. Hiervon beruhten 7 auf einer standardisierten Vorlage.

Die Stellungnahmen enthielten insbesondere die folgenden Aspekte:

- a) Die Abfrage der fünfzehn wertmäßig größten Einzelpositionen der Rechts- und Beratungskosten sei zu umfangreich. Es sollte eine Begrenzung eingeführt werden, ab der erst Daten vorzulegen sind.
- b) In den Tabellenblättern „A1_Fragen“ und „D_Sonstiges“ des Erhebungsbogens würden teilweise Angaben doppelt abgefragt, z. B. zur Verlustenergie und zum Betriebsverbrauch.
- c) Die umfassenden allgemeinen Darlegungs- und Nachweispflichten für alle einzelnen Kostenarten hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit und Effizienz sowie dazu, dass es

sich nicht um periodenfremden Aufwand und keine Besonderheit des Geschäftsjahres handelt, werden als zu umfangreich abgelehnt.

- d) Es wird kritisiert, dass der Nachweis der Angemessenheit der Preise für von nicht-verbundenen Dritten erbachten Dienstleistungen schwierig zu erbringen sei.
- e) Die Abfrage der Rückstellungsspiegel für die Jahre 2012 bis 2014 könne entfallen, da diese für die Prüfung nicht erforderlich seien.
- f) Die Datenabfrage von fünf Jahren auch für Verpächter wird als zu umfangreich kritisiert, da die Bundesnetzagentur nur zwei Jahre abfrage.
- g) In den Tabellenblättern des Erhebungsbogens könnten keine Zeilen eingefügt werden, z. B. seien in Tabellenblatt „F_Darlehensspiegel_16“ 30 Zeilen für das Gesamtunternehmen zu gering.
- h) Die farbliche Markierung von Überschriften einiger Tabellenblätter des Erhebungsbogens sei in Bezug zu den Vorgaben in Tabellenblatt „Ausfüllhilfe_Datendefinitionen“ missverständlich.

2. Rechtliche Würdigung

Mit dieser Festlegung trifft die LRegB Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Die Regulierungsbehörde ermittelt gemäß § 6 Abs. 1 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen durch eine Kostenprüfung auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, die aufgrund dieser Festlegung zu übermitteln sind.

2.1 Zuständigkeit

Für die Festlegung besteht gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG eine Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, wenn und soweit die Entscheidung über Regulierungsvorgaben nach § 21a EnWG in ihre Zuständigkeit fällt. Dies ist der Fall, wenn an das Netz des betreffenden Elektrizitätsverteilernetzbetreibers weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet

eines Landes, hier das Land Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Elektrizitätsverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB, Bechtold GWB-Kommentar, 4. Auflage, Rz. 6 zu § 48).

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht nebst Anhang sowie erforderliche Nachweise) vollständig, schriftlich und elektronisch, insbesondere nach den ergänzenden Vorschriften der **Anlage Bericht**, bis spätestens zum 01.09.2017 bei der LRegB einzureichen. In begründeten Fällen kann die LRegB eine Fristverlängerung um bis zu einen Monat gewähren.

Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV teilnehmen werden, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht nebst Anhang sowie erforderliche Nachweise) bis zum 01.12.2017 vollständig, schriftlich und elektronisch, insbesondere nach den ergänzenden Vorgaben der **Anlage Bericht**, bei der LRegB einzureichen.

Nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die LRegB Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen.

Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, z. B. mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten sowie aus verfahrensökonomischen Gründen, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m.

§ 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 StromNEV die elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.

Die Fristsetzungen in Ziffer 1 des Tenors sind mit Blick auf den Umfang der Kostenprüfungen und den Beginn der 3. Regulierungsperiode zum 01.01.2019 erforderlich. Der frühere Abgabetermin für die Teilnehmer am regulären Verfahren beruht

auf der Vorgabe des § 29 Abs. 1 Satz 2 ARegV, wonach die anerkennungsfähigen Gesamtkosten bis zum 31.03.2018 der Bundesnetzagentur zu übermitteln sind.

Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV.

Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRegB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

2.3 Erhebungsbogen

Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten XLSX-Datei („EHB_Kostenprüfung Strom (Basis 2016)_BW_V1.0.XLSX“) bei der Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Der Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar und ist teilweise mit einem Blattschutz versehen. Nur ein unveränderter Erhebungsbogen ermöglicht eine zuverlässige und möglichst zügige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Strom- und Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren und Erlösobergrenzenfestlegungsverfahren gezeigt haben.

Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der LRegB ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung. Um eine zügige und praktikable Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, §

27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 28 und 29 StromNEV die elektronische Übermittlung des Antrages und der zur Prüfung der erforderlichen Unterlagen angeordnet.

Von einer zusätzlichen Übermittlung des Erhebungsbogens als Papiausdruck ist abzusehen.

Im Falle der entgeltlichen Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassene Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG i.V.m. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern zudem auch für die zehn wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Um den Darlegungsaufwand zu beschränken, gilt die Vorlagepflicht jedoch nicht, wenn die Summe der Entgelte für alle Vertragsverhältnisse mit diesem verbundenen Dritten im Jahr 2016 weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2016 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene betrug. Im Einzelfall bleiben individuelle Nachforderungen durch Einzelverfügungen der LRegB vorbehalten. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben.

Die **Anlage Bericht** sowie die im Internet veröffentlichte XLSX-Datei („EHB_Kostenprüfung Strom (Basis 2016)_BW_V1.0.XLSX“) sind Bestandteil dieser Festlegung.

2.4 Netzübergänge nach dem Basisjahr

Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann im Rahmen der Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV auf

den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der LRegB einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln und eine jeweils eigene Netznummer zu verwenden.

2.5 Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

Die LRegB hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die Argumente abgewogen. Die LRegB bewertet die wesentlichen Argumente wie folgt:

- a) Die Abfrage der fünfzehn wertmäßig größten Einzelpositionen der Rechts- und Beratungskosten bleibt bestehen, da sie für eine nähere Prüfung dieser Kosten erforderlich ist. Jedoch müssen nunmehr nur solche Positionen angegeben werden, deren jeweiliger Wert 500,00 € überschreitet.
- b) Die Abfragen gemäß den Ziffern 1.11 bis 1.13 des Tabellenblattes „A1_Fragen“ der Entwurfsversion des Erhebungsbogens entfallen ersatzlos.
- c) Die im Entwurf für alle Kostenarten vorgesehenen allgemeinen Darlegungs- und Nachweisverpflichtungen zu Betriebsnotwendigkeit, Effizienz, periodenfremdem Aufwand und Besonderheiten des Geschäftsjahres entfallen.
- d) Die Nachweispflicht zur Angemessenheit der Preise für von nicht-verbundenen Dritten erbachten Dienstleistungen entfällt.
- e) Die Abfrage der Rückstellungsspiegel für die Jahre 2012 bis 2014 bleibt bestehen. Rückstellungszuführungen und –auflösungen sind im Zeitablauf nur nachvollziehbar, wenn diese für jedes Jahr gesondert dargestellt werden.
- f) Die Datenabfrage von fünf Jahren auch für Verpächter bleibt bestehen. Die Erfahrungen der vorangegangenen Kostenprüfungen Strom und Gas haben gezeigt, dass auch für die Kosten des Verpächters eine Übersicht über die Kostenentwicklung der vergangenen fünf Jahre notwendig ist und für eine sachgerechte regulatorische Beurteilung angemessen ist.

- g) In Tabellenblatt „F_Darlehensspiegel_16“ wurde die Zeilenzahl auf 50 erhöht. In die Tabellenblätter „B2_Kalk._SAV“ und „A1.c. (B.a.) Einzelaufstellung“ können bei Bedarf Zeilen eingefügt werden.
- h) Die Farbgebung der Überschriften der in Frage kommenden Tabellenblätter wurde verändert.

3. Ermessen

Die mit dieser Festlegung einhergehende Determinierung von Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Bestimmung des Ausgangsniveaus und eines belastbaren, standardisierten Datenbestandes als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet, erforderlich und angemessen.

Anhand dieser Daten kann die LRegB das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV bestimmen, anhand dessen die Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode ermittelt werden. Die Erhebung ist daher als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet.

Die Bedeutung der Kostendaten für die Durchführung des Effizienzvergleichs und für die nachfolgende Ermittlung der Erlösobergrenzen sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren macht eine einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Kostendaten als Vergleichsparameter in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren sein kann. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist überdies erforderlich, um den Umfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen und ein einheitliches Datenformat und eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die LRegB die für die Festlegung der Erlösobergrenzen vorgesehenen Kostendaten (Ausgangsbasis) mit einem vertretbaren Zeit- und Personalaufwand bestimmen kann.

Die LRegB hat die Belastung der Unternehmen bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Erwägungen einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das angemessene Maß, der für eine Bestimmung der Kosten notwendigen Daten beschränkt hat. Zugleich soll durch den Umfang der Darlegungspflichten das Erfordernis, Nachfragen im laufenden Kostenprüfungsverfahren zu stellen, möglichst vermieden werden. Vor diesem Hintergrund

erweist sich die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung und mit Blick auf den 5-Jahreszyklus von Kostenprüfungen als angemessen.

III. Sonstiges

1. Gebührenentscheidung

Die LRegB wird die Gebührenentscheidung voraussichtlich jeweils zusammen mit der unternehmensindividuellen Sachentscheidung zur Festlegung der Erlösbergrenzen nach § 21a EnWG i.V.m. § 4 ARegV treffen.

2. Zustellung, Bekanntmachung

Die LRegB hat sich für eine individuelle Zustellung gegenüber den Netzbetreibern gegen Empfangsbekanntnis nach § 73 Abs. 1 EnWG entschieden. Die Festlegung soll mit dem Tag der Zustellung wirksam werden.

In Einzelfällen erfolgt die Zustellung mit Postzustellungsurkunde.

Diese Entscheidung der LRegB wird gemäß § 74 EnWG auf der Internetseite LRegB (www.versorger-bw.de) sowie im Amtsblatt der LRegB (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, GABI.) veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart einzureichen. Es genügt auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.

Pross